

R E G L E M E N T

**ÜBER DIE FAMILIENERGÄNZENDE
KINDERBETREUUNG
DER GEMEINDE MUTTENZ**

vom 18. Oktober 2018

INHALTSVERZEICHNIS		Seite
A	Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1	Inhalt	3
§ 2	Ziele	3
§ 3	Begriffe	3
§ 4	Unterstützung durch die Gemeinde	4
B	Betreuungsgutscheine	5
§ 7	Anspruchsberechtigung	5
§ 8	Massgebendes Einkommen	6
§ 9	Höhe und Umfang der Betreuungsgutscheine	7
§ 10	Änderung der Verhältnisse	8
§ 11	Pflichten der Anspruchsberechtigten	8
§ 12	Bedingungen für teilnehmende Betreuungseinrichtungen	9
C	Schlussbestimmungen	9
§ 13	Verfügung	9
§ 14	Rechtsmittel	9
§ 15	Übergangsbestimmungen	10
§ 16	Verordnung	10
§ 17	Aufhebung von Recht	10
§ 18	Inkrafttreten	10

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Muttenz, gestützt auf die eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977 (PAVO) und in Ausführung von § 6 des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 21. Mai 2015¹ (FEB-Gesetz) beschliesst:

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Inhalt

- ¹ Dieses Reglement bildet die Grundlage für die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung durch die Einwohnergemeinde Muttenz im Früh- und Primarstufenbereich.
- ² Es regelt die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung im Früh- und im Primarstufenbereich und die finanziellen Leistungen der Gemeinde.

§ 2 Ziele

- ¹ Die Gemeinde Muttenz stellt den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Kinderbetreuung bis zum Abschluss der Primarstufe sicher.
- ² Die Unterstützung durch die Gemeinde Muttenz verfolgt folgende Ziele:
 - a. Erleichtern der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der beruflichen Aus- und Weiterbildung oder des Wiedereinstiegs in eine berufliche Tätigkeit;
 - b. Vermindern der Abhängigkeit von der Sozialhilfe;
 - c. Ermöglichen von Eingliederungsmassnahmen der Arbeitslosenversicherung oder der Invalidenversicherung;
 - d. Verbessern der gesellschaftlichen und sprachlichen Integration und der Chancengerechtigkeit der Kinder;
 - e. Umsetzen der Empfehlungen oder Verfügungen einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes;
 - f. Fördern eines attraktiven Wohn- und Arbeitsumfeldes.

§ 3 Begriffe

- ¹ In diesem Reglement bedeuten:
 - a. Familienergänzende Kinderbetreuung: Betreuung im Früh- und Primarstufenbereich;
 - b. Frühbereich: Kinder ab dem Alter von drei Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten;
 - c. Primarstufenbereich: Kinder ab dem Eintritt in den Kindergarten bis zum Abschluss der Primarstufe;

¹ SGS 852

- d. Anspruchsberechtigte Personen: Erziehungsberechtigte im Sinne des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002²;
- e. Betreuungsgutscheine: Finanzielle Beiträge der Gemeinde, welche in der Regel direkt an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt werden;
- f. Einrichtungen und Organisationen der Kinderbetreuung: Betreuungseinrichtungen im Sinne von § 2 Abs. 1 lit. a, b und c FEB-Gesetz;
- g. Gefestigte Lebensgemeinschaft: Lebensgemeinschaft, die seit mindestens zwei Jahren besteht oder die mindestens ein gemeinsames Kind umfasst.
- h. Als Babys werden Kinder zwischen drei und 18 Monaten bezeichnet.
- i. Kinder mit besonderen Bedürfnissen sind Kinder, die eine gezielte Integration, Betreuung und Förderung brauchen. In der Regel sind es Kinder mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung, gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder Verhaltensauffälligkeiten.

§ 4 Unterstützung durch die Gemeinde

- ¹ Die Unterstützung erfolgt als Subjektfinanzierung mittels Betreuungsgutscheinen, welche in der Regel an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt werden:
 - a. im Frühbereich für die Betreuung in einer Kindertagesstätte, bei einer Tagesfamilie oder durch eine Nanny, welche einer anerkannten Tagesfamilienorganisation gemäss § 2 Abs. 1 lit. a Gesetz vom 21. Mai 2015 über die familienergänzende Kinderbetreuung (SGS 852) angehören.
 - b. im Primarstufenbereich für die Betreuung in einem schulergänzenden Betreuungsangebot wie Tagesstrukturen, Mittagstische oder Kindertagesstätten mit separat geführten schulergänzenden Angeboten, Ferienbetreuung, Tagesfamilien oder durch eine Nanny, welche einer anerkannten Tagesfamilienorganisation gemäss § 2 Abs. 1 lit. a Gesetz vom 21. Mai 2015 über die familienergänzende Kinderbetreuung (SGS 852) angehören, sofern sie grundsätzlich in der Gemeinde Muttenz erbracht werden.
- ² Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer bestimmten Betreuungsform.
- ³ Zur Sicherstellung des Angebots führt die Gemeinde die beiden Tagesheime Sonnenmatt und Unterwart sowie die Tagesfamilienvermittlung inklusive Nannyvermittlung und kann mit Dritten Verträge abschliessen. Die Details erlässt der Gemeinderat in entsprechenden Geschäftsordnungen.
- ⁴ Betreuungsgutscheine für gemeindeeigene oder an Dritte delegierte Betreuungsangebote können direkt verrechnet bzw. von den Tarifen in Abzug gebracht werden.

§ 5 Anerkennung und Überprüfung von Betreuungsformen durch die Gemeinde

- ¹ Der Gemeinderat kann Betreuungsangebote, welche nicht den bundesrechtlichen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen unterstehen, anerkennen wenn:

² SGS 640

- a. das Angebot allen Kindern der Gemeinde Muttenz nach Massgabe der verfügbaren Plätze offen steht und
 - b. die Abklärungen der Gemeinde ergeben, dass die Voraussetzungen gemäss Art. 15 der Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern in genügendem Mass erfüllt sind. Der Gemeinderat kann die Voraussetzungen in einer Verordnung konkretisieren.
- ² Die Anerkennung wird in Form einer Verfügung vom Gemeinderat erteilt und ist befristet.
 - ³ Vom Gemeinderat anerkannte Angebote werden periodisch, in der Regel mindestens alle zwei Jahre von der Abteilung Gesundheit und Soziales der Gemeindeverwaltung überprüft.
 - ⁴ Im Rahmen der Überprüfung werden die notwendigen Informationen anhand von Dokumenten, Augenschein vor Ort und Besprechungen gesammelt, um zu beurteilen, ob die Anerkennungsvoraussetzungen eingehalten werden. Der Gemeinderat kann das Vorgehen in einer Verordnung konkretisieren.

B Betreuungsgutscheine

§ 6 Grundsätze bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine

- ¹ Die Festsetzung der Beiträge erfolgt einmal jährlich per August. Der Antrag ist jährlich zu stellen. Anspruchsberechtigte Erziehungsberechtigte bezahlen in jedem Fall eine Mindestkostenbeteiligung.
- ² Mit dem Antrag wird den zuständigen Abteilungen die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung des Gutscheins notwendigen Daten (steuerbares Einkommen und Vermögen, Erwerbsspensum), unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.
- ³ Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor oder hat sich das massgebende Einkommen seit der letzten Steuerveranlagung um mehr als 20 % verändert, wird von der zuständigen Behörde eine provisorische Einschätzung vorgenommen.
- ⁴ Wenn zwei oder mehr Kinder aus derselben Familie familienergänzend betreut werden, wird ein Geschwisterbonus gewährt. Dies gilt auch, wenn die Kinder in unterschiedlichen Betreuungseinrichtungen betreut werden. Der Bonus wird für das Kind mit dem prozentual geringeren Betreuungsspensum gewährt.

§ 7 Anspruchsberechtigung

- ¹ Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in Muttenz mit Kindern mit Wohnsitz in Muttenz.
- ² Die Erwerbstätigkeit gemäss § 2 Abs. 2 lit. a bis c beträgt bei:

-
- a. zwei Erziehungsberechtigten mindestens 120 %;
 - b. einem/einer alleinerziehenden Erziehungsberechtigten mit im gleichen Haushalt lebendem/r Partner/in mindestens 120 %;
 - c. einem/einer alleinerziehenden Erziehungsberechtigten mindestens 20 %.
- ³ Einer Erwerbstätigkeit gemäss Abs. 2 gleichgestellt werden:
- a. die Absolvierung einer anerkannten beruflichen Aus- oder Weiterbildung;
 - b. die Teilnahme an einer Eingliederungsmassnahme einer Sozialversicherung;
 - c. die Teilnahme an Bildungsmassnahmen oder Beschäftigungsmassnahmen gemäss der Arbeitslosenversicherungsgesetzgebung;
 - d. die Teilnahme an Eingliederungsmassnahmen oder Umschulungen der Invalidenversicherungsgesetzgebung, soweit sie nicht durch eine Entschädigung der IV abgegolten worden sind;
- ⁴ Anspruchsberechtigt sind ebenfalls Erziehungsberechtigte, bei denen die Erwerbstätigkeit die Kriterien gemäss Abs. 2 lit. a bis c unterschreitet oder wenn eine schriftliche Empfehlung einer Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes vorliegt, dass:
- a. eine sprachliche Integration eines Kindes mit keinen oder geringen Deutschkenntnissen angezeigt ist;
 - b. eine physische oder psychische Überbelastung der Erziehungsberechtigten vorliegt, welche die Kinderbetreuung im eigenen Haushalt ganz oder teilweise verunmöglicht;
 - c. eine Entlastung, eine dringliche Unterstützung oder der Schutz eines Kindes (z. B. bei Gefährdung der Entwicklung des Kindes) dies verlangt;
 - d. eine wirtschaftliche Notlage verhindert werden soll, um das Familiensystem langfristig zu stabilisieren.
- ⁵ Die Inanspruchnahme eines Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung wird von der Gemeinde nur in dem zeitlichen Umfang finanziell unterstützt, wie sie aufgrund der zeitlichen Beanspruchung der Erziehungsberechtigten durch eine Tätigkeit nach Abs. 2 gerechtfertigt ist.
- ⁶ Kinder, denen wegen eines erhöhten Tarifes aufgrund von besonderen Bedürfnissen höhere Kosten anfallen, haben für die individuelle Förderung Anspruch auf den erhöhten Beitrag der Gemeinde für Kinder unter 18 Monaten, sofern ein Arzteugnis bzw. eine schriftliche Bestätigung einer Fachperson oder Behörde vorliegt.
- ⁷ Der Gemeinderat ist befugt, für Personen in Ausnahmefällen eine abweichende Regelung zu bewilligen.

§ 8 Massgebendes Einkommen

- ¹ Das für die Berechnung der Beiträge massgebende Einkommen setzt sich zusammen aus:
- a. den Einkünften gemäss Ziff. 399 der rechtskräftigen Veranlagungsverfügung Staatssteuer;

- b. dem Vermögenszuschlag von 20 % von Ziff. 910 der rechtskräftigen Veranlagungsverfügung Staatssteuer;
 - c. den Einkünften aus Liegenschaften des Privat- oder Geschäftsvermögens (Ziff. 400, 405, 410, 430, 440, 450), sofern die Summe nicht unter null liegt;
 - d. abzüglich CHF 7'000.- pro minderjähriges Kind im gleichen Haushalt lebend
- ² Bei Quellenbesteuerten ohne Veranlagung setzt sich das massgebende Einkommen zusammen aus:
- a. dem Bruttolohn und/oder weiteren steuerbaren Leistungen
 - b. abzüglich einer Reduktion von 25 %.
 - c. abzüglich CHF 7'000.- pro minderjähriges Kind im gleichen Haushalt lebend
- ³ Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neusten rechtskräftigen Steuerveranlagung aller zur Lebensgemeinschaft zählenden Personen festgelegt. Die Steuerveranlagung darf nicht älter als zwei Jahre sein.
- ⁴ Bei Personen, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, gilt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen.

§ 9 Höhe und Umfang der Betreuungsgutscheine

- ¹ Die Höhe der Betreuungsgutscheine richtet sich nach der Abstufung gemäss Anhang 1 der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung. Familien mit einem massgebenden Einkommen von mehr als CHF 100'000.- pro Jahr haben keinen Anspruch auf Unterstützung durch die Gemeinde.
- ² Leistungen von Arbeitgebenden oder Dritten an die familienergänzende Betreuung reduzieren die Höhe der Beiträge entsprechend.
- ³ Die Erziehungsberechtigten zahlen im Minimum einen Beitrag (Selbstbehalt) von CHF 2.- pro Kind und Betreuungsstunde.
- ⁴ Der Geschwisterbonus beträgt CHF 1.- pro Betreuungsstunde.
- ⁵ Für Kinder unter 18 Monaten wird zusätzlich zu den Tarifen gemäss Anhang 1 der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung CHF 2.- pro Betreuungsstunde gewährt. Der zusätzliche Babytarif wird nur ausbezahlt, falls die Betreuungsinstitution effektiv einen "Babytarif" verrechnet.
- ⁶ Für Kinder im Primarstufenbereich wird zusätzlich zu den Tarifen gemäss Anhang 1 der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung CHF 5.- pro Mittagstisch/Mittagsmodul gewährt. Der Mindestbeitrag (Selbstbehalt) beträgt CHF 10.- pro Kind und Mittagstisch/Mittagsmodul.
- ⁷ Pro Betreuungstag werden maximal 10 Stunden Betreuung unterstützt.
- ⁸ Der Umfang des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine (maximaler Anspruch auf Betreuungsgutscheine in Stunden pro Jahr) richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstä-

tigkeit und gemäss Anhang 2 der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung.

- ⁹ Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden maximal so viele Betreuungsgutscheine ausbezahlt wie effektiv Betreuung bei der Betreuungsinstitution bezogen wird. Massgebend ist die Betreuungsvereinbarung.

§ 10 Änderung der Verhältnisse

- ¹ Die Antragstellenden müssen jede Änderung der Erwerbstätigkeit, des massgebenden Einkommens um mehr als +/- 20 %, des Betreuungsumfangs, die Geburt eines Kindes, die Trennung oder Scheidung sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde Muttenz innert 10 Tagen nach der Änderung der zuständigen Abteilung der Gemeindeverwaltung Muttenz melden.
- ² Verändern sich die finanziellen Verhältnisse um mehr als 20 %, so wird das massgebende Einkommen aufgrund der aktuellen Situation provisorisch berechnet. Provisorische Betreuungsgutscheine, die auf das neu ermittelte massgebende Einkommen angepasst wurden, gelten ab dem Zeitpunkt der eingetretenen Änderung.
- ³ Erfolgt die Meldung der Erziehungsberechtigten nach dem Zeitpunkt der Änderung und sind die neu berechneten Betreuungsgutscheine höher, wird keine rückwirkende Zahlung geleistet. Fallen diese tiefer aus, kann die Differenz rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung zurückgefordert werden.
- ⁴ Weicht die provisorische Berechnung um weniger als 20 % von der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung ab, bildet letztere die Grundlage für das massgebende Einkommen.
- ⁵ Weist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung eine Abweichung um mehr als 20 % gegenüber der provisorischen Berechnung auf, können die Betreuungsgutscheine rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung neu festgesetzt und ausgeglichen werden.

§ 11 Pflichten der Anspruchsberechtigten

- ¹ Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, der Gemeinde:
 - a. die zur Bemessung benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu anzugeben sowie die zweckdienlichen Unterlagen einzureichen;
 - b. Veränderungen der Verhältnisse, die eine Änderung des Anspruchs zur Folge haben könnten, mitzuteilen.
- ² Ungerechtfertigte Auszahlungen in Bestand und Höhe werden von der Gemeinde zurückgefordert. Rückforderungen können mit laufenden Betreuungsgutscheinen verrechnet werden. Die Rückerstattungsforderung verjährt innert 1 Jahr seit Bekanntwerden ihres Grundes, spätestens jedoch 5 Jahre seit Ausrichtung der Leistung.
- ³ Eine Pflichtverletzung kann zu einem Leistungsausschluss führen.

§ 12 Bedingungen für teilnehmende Betreuungseinrichtungen

- ¹ Erziehungsberechtigte können Betreuungsgutscheine für die Betreuung in Einrichtungen geltend machen, welche
 - a. über eine Bewilligung des zuständigen Amtes verfügen;
 - b. einen Administrativvertrag mit der Gemeinde abgeschlossen haben.
- ² Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Abschluss eines Administrativvertrags mit der Gemeinde. Ablehnende Anträge werden schriftlich begründet. Für den Abschluss eines Administrativvertrags mit der Gemeinde müssen die Betreuungseinrichtungen insbesondere folgende Mindestanforderungen erfüllen:
 - a. Sie geben statistische Angaben über die Betreuungsverhältnisse unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes an die Gemeinde ab;
 - b. Sie halten die administrativen Vorgaben für die Abwicklung von Betreuungsgutscheinen ein;
 - c. Sie erbringen die Betreuung zu mindestens 50 % in deutscher Sprache; Betreuungsangebote, die mehrsprachig geführt werden, verfügen über ein Sprachförderungskonzept für Deutsch;
 - d. Erziehungsberechtigten ohne Berechtigung auf Betreuungsgutscheine dürfen keine anderen Tarife als den Betreuungsgutschein beziehenden Erziehungsberechtigten verrechnet werden;
 - e. Die schulergänzende Betreuung wird grundsätzlich in der Gemeinde Muttenz erbracht.
- ³ Zur Sicherung der Qualität kann die Gemeinde bei Betreuungsangeboten, für welche Betreuungsgutscheine geleistet werden, Kontrollen durchführen.

C Schlussbestimmungen

§ 13 Verfügung

- ¹ Die Gemeindeverwaltung Muttenz verfügt den Anspruch, den Beginn sowie die Höhe der Betreuungsgutscheine im Einzelfall.
- ² Alle anderen Verfügungen werden vom Gemeinderat erlassen.

§ 14 Rechtsmittel

- ¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung Muttenz kann innert 10 Tagen nach Erhalt beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.
- ² Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen nach Erhalt beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 15 Übergangsbestimmungen

- ¹ Der Gemeinderat kann während zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Reglements zur finanziellen Abfederung Ausnahmeregelungen für betroffene Erziehungsberechtigte aus den Tagesheimen Sonnenmatt und Unterwart, den Tagesfamilien über die Tagesfamilienvermittlung sowie den Mittagstischen treffen, die sich aufgrund des Systemwechsels ergeben.

§ 16 Verordnung

- ¹ Der Gemeinderat regelt den Vollzug dieses Reglements in einer Verordnung, insbesondere:
- a. weitere Betreuungsformen, welche zur Erfüllung der in § 2 Abs. 2 genannten Ziele beitragen;
 - b. das Verfahren zur Gewährung von Betreuungsgutscheinen;
 - c. den Umfang der mit den Betreuungsgutscheinen gewährten finanziellen Unterstützung. Diese richtet sich nach der Grundlage des genehmigten Budgets.
- ² Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung der gemeindeeigenen Angebote sowie der familienergänzenden Tagesstrukturen in der Gemeinde Muttenz über Geschäftsordnungen.

§ 17 Aufhebung von Recht

- ¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden folgende Gemeindeerlasse aufgehoben:
- a. Reglement der Tagesheime und Tagesfamilien Muttenz, Nr. 15.100
 - b. Geschäftsordnung der Tagesheime und Tagesfamilien Muttenz, Nr. 15.101
 - c. Taxordnung 2017 der Muttenzer Tagesheime Sonnenmatt und Unterwart und der Tagesfamilien, Nr. 15.209

§ 18 Inkrafttreten

Dieses Reglement wird per 1. August 2019 in Kraft gesetzt.

Muttenz, 18. Oktober 2018

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident

Der Verwalter

Peter Vogt

Aldo Grünblatt